

Mitteilung des Senats vom 19. Juni 2001**Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) und zur Schaffung einer Besitzstandsregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen**

Der Senat hat am 22. Mai 2001 den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Landespflegegeldes sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in deren Juni-Sitzung beschlossen (Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2001, Drs. 15/729). Weiterführende Gespräche im politischen Raum und mit den Verbänden der Betroffenen haben zu der Übereinkunft geführt, den Gesetzentwurf zu ändern.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) und zur Schaffung einer Besitzstandsregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der Sitzungswoche vom 19. Juni bis 21. Juni 2001 zu verabschieden, damit es zum 1. Juli 2001 in Kraft treten kann.

Der Gesetzentwurf wird in folgenden Punkten geändert:

- Das Gesetz wird nicht aufgehoben, sondern mit Änderungen weitergeführt.
- Das Landespflegegeld wird um 100 DM auf 650 DM abgesenkt. Das Pflegegeld verändert sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Blindenhilfe nach § 67 Bundessozialhilfegesetz verändert.
- Auf Kosten eines „öffentlichen Kostenträgers“ stationär Untergebrachte (§ 2 Abs. 1 u. 2 LPGG) erhalten die Hälfte, also jetzt 325 DM. (Kosten: 1 Mio. DM).
- Selbstzahlern in Einrichtungen, die pflegeversichert sind, wird wie bisher nach § 4 die Leistung der Pflegeversicherung voll angerechnet
- Die Besitzstandsfälle aus 1995 (SGB V — Besitzstand) tragen ebenfalls mit einer Kürzung um 100 DM zur Finanzierung bei. Der Besitzstand in Höhe von jetzt 950 DM reduziert sich auf 850 DM.

Die Eckpunkte der Änderung sind mit den Verbänden erörtert worden.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen aufgrund der Absenkung des Pflegegeldes unmittelbar zu keinen zusätzlichen Belastungen des Haushalts. Ab 2002 führt die vorgesehene Anpassung des Pflegegeldes an die Erhöhung des Blindengeldes nach § 67 BSHG zu geringfügigen Mehrbelastungen. Durch die Weitergeltung des Landespflegegeldgesetzes für Neufälle werden die ursprünglich erwarteten langfristigen Einsparungen nicht eintreten.

**Änderung des Bremischen Gesetzes
über die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) und zur Schaffung
einer Besitzstandsregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen
(Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2001 — Drs. 15/729)**

Der Entwurf des Bremischen Gesetzes über die Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes (LPG) und zur Schaffung einer Besitzstandsregelung für blinde und schwerstbehinderte Menschen (Drs. 15/729) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bremisches Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes“

2. Zu Artikel 1:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

„Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111 — 2161-c-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 59), wird geändert.“

3. Zu Artikel 2:

Die Überschrift sowie der Einleitungssatz vor Ziffer 1 werden gestrichen.

4. Zu Artikel 2 Ziffer 2, Buchstabe a):

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Blinde und Schwerstbehinderte erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs bis zum 31. Dezember 2001 Pflegegeld in Höhe von 650 DM, vom 1. Januar 2002 in Höhe von 332,50 Euro monatlich. Das Pflegegeld verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung zum 1. Juli 2002 an, um den Vomhundertsatz, um den sich die Blindenhilfe nach § 67 Bundessozialhilfegesetz verändert.“

5. Zu Artikel 2 Ziffer 2, Buchstabe b):

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Blinde und Schwerstbehinderte, die sich voll für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. der Beträge nach Absatz 1. Das Pflegegeld wird zum Zwecke der individuellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt zur Ergänzung der Leistungen der Einrichtungsträger.“

Begründung:

Das Pflegegeld für blinde und schwerstbehinderte Menschen in stationären Einrichtungen wird in Höhe des hälftigen Landespflegegeldes gewährt. Es soll die Leistungen der Träger der Einrichtungen ergänzen und unterstützt die Eigeninitiative der behinderten Menschen in Einrichtungen.

6. Zu Artikel 2 Ziffer 2, Buchstabe c)

Die Änderung wird gestrichen.

Begründung:

Auch bei anteiliger Finanzierung der Einrichtungskosten durch die Heimbewohner selbst und ergänzender Finanzierung durch den öffentlichen Kostenträger wird das Landespflegegeld in Höhe von 50 v.H. nach Absatz 1 gezahlt.

7. Zu Artikel 2 Ziffer 3, Buchstabe b):

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(1) Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das an Schwerstbehinderte gezahlt wird, die vor In-Kraft-Treten des Pflegeversicherungsgesetzes am 1. April 1995 Landespflegegeld und Pflegegeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, bleibt in Höhe eines monatlichen Betrages von 200 DM anrechnungsfrei. Auf das Landespflegegeld sind künftige Erhöhungen der Pflegeversicherungsleistungen vollständig anzurechnen. Das gilt auch bei einer Änderung der Pflegestufe.“

Begründung:

Das Pflegegeld nach SGB V in Höhe von 400 DM wurde bis zum 31. März 1995 nur in Höhe von 200 DM auf das Landespflegegeld angerechnet. Der Besitzstand dieses Personenkreises wird durch die gesetzliche Regelung fortgeschrieben.

8. Zu Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe c):

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Blinde und Schwerstbehinderte, die sich nach Anrechnung der Leistungen nach Absatz 1 teilweise für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten das Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. der Beträge nach § 2 Absatz 1.“

Begründung:

Pflegeversicherte blinde und schwerstbehinderte Menschen benötigen teilweise ergänzend die Finanzierung des öffentlichen Kostenträgers, da die Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und die Eigenmittel die Kosten der stationären Unterbringung nicht vollständig decken. Dieser Personenkreis hat wie der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes gleichfalls Anspruch auf das hälftige Pflegegeld zum Zwecke der individuellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzt die Leistungen der Einrichtungsträger.

9. Zu Artikel 3 :

An die Stelle der Absätze 1 und 2 tritt folgender Satz:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.“

Begründung:

Diese Regelung bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.